



Unbundling-Compliance-Bericht der EnBW 2009

Gleichbehandlungsbericht der EnBW Energie Baden-Württemberg AG nach § 8 Abs. 5 EnWG für die Kern- und Beteiligungsgesellschaften des EnBW-Konzerns

- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- EnBW Transportnetze AG
- EnBW Regional AG
- EnBW Systeme Infrastruktur und Support GmbH
- EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH
- Yello Strom GmbH
- EnBW Trading GmbH
- EnBW Kraftwerke AG
- EnBW Kernkraft GmbH
- EnBW Gas GmbH
- EnBW Gasnetz GmbH
- EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG
- Netzgesellschaft Ostwürttemberg GmbH
- Elektrizitätswerk Weißenhorn AG
- Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG
- ZEAG Energie AG
- NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH
- Heilbronner Versorgungsgesellschaft mbH
- Gasversorgung Unterland GmbH

1	Vorwort	01
2	„Informatorisches Unbundling 2009“	02
	2.1 EnBW Energie Baden-Württemberg AG	02
	2.2 EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG	05
3	Konzernweite Unbundling-Compliance-Schulungen.....	06
	Vertiefungsschulungen „Compliance Reloaded“	07
4	Unbundling-Compliance-Kontrollen.....	08
	4.1 Kontrolle: Dienstleistungen des Vereilnetzbetreibers EnBW Regional AG	08
	4.2 Kontrolle: Shared-Service-Status Netzlogistik EnBW Vertriebs- und Service- gesellschaft mbH	09
	4.3 Kontrolle: Kundenservice EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH (Mystery Calls).....	10
5	Sonstige Unbundling-Compliance-Aktivitäten	11
	5.1 Elektrizitätswerk Weißenhorn AG & Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH.....	10
	5.2 Prozessüberprüfung Netzinvestitionsentscheidungen - Bestelloptimierung zum Jahresende.....	11
	5.3 EnBW Vertriebs- & Servicegesellschaftsinterne Sicherstellung der <i>Unbundling Compliance</i> von gemeinsamen Projekten mit EnBW-Netzgesellschaften	12
6	Unbundling-Compliance-Organisation der EnBW	12
	6.1 Aufgaben & Organisation des EnBW-Unbundling-Compliance-Office.....	13
	6.2 <i>Unbundling Compliance</i> und COO – Rolle der Gleichbehandlungsbeauftragten...	14
	6.3 Sprachregelungen und Arbeitsanweisungen	15
	6.4 Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Netzinformationen im Sinne von § 9 EnWG	17
	6.4.1 Yello: Informatorisches Unbundling im Rahmen der Ausübung der Funktion als MSB/MDL.....	17
	6.4.2 Räumliche Trennung Netzbetrieb.....	19
	6.5 Einführung Corporate Compliance im EnBW-Konzern	20
7	Änderung EnBW-Gleichbehandlungsprogramm.....	21
8	Ausblick.....	21

1 Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht kommen die eingangs aufgelisteten Kerngesellschaften und Beteiligungen des EnBW-Konzerns den Verpflichtungen aus § 8 Abs. 5 EnWG nach und geben einen Einblick in die Umsetzung des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms und in den Stand der Maßnahmen zur Sicherung einer unbundling-konformen Unternehmensorganisation und zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs.

Der vorliegende Bericht umfasst die Maßnahmen des EnBW-Konzerns im Kalenderjahr 2009. Der Bericht baut auf den bisher veröffentlichten Berichten auf. Soweit nicht von Änderungen berichtet wird, gelten und laufen die in den bisherigen Berichten beschriebenen Zuständigkeiten, Organisation und Maßnahmen weiter.

Der Berichtszeitraum 2009 ist gekennzeichnet durch eine Neubesetzung des für *Unbundling Compliance* (Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG) zuständigen Vorstandes der EnBW Energie Baden-Württemberg AG sowie durch eine Neuordnung der Unbundling-Compliance-Organisation der EnBW AG, die naht- und reibungslos an die bisher bekannten Unbundling-Compliance-Strukturen der EnBW AG anschließen.

Ein Schwerpunkt des Berichtszeitraums 2009 ist die unbundling-konforme IT-Systemtrennung und Prozessneumodellierung der Netz- und Vertriebsaktivitäten des EnBW-Konzerns im Rahmen des Projektes Informatorisches Unbundling 2009 (IU09), mit der die EnBW ihre Vorreiterrolle in Entflechtungs- bzw. Gleichbehandlungsangelegenheiten weiter ausbaut und die Anforderungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Umsetzung der GPKE- und GeLi-Gas-Vorgaben vorzeitig umsetzt. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die wiederum vorbildliche EnBW-konzernweite Durchführung von „Compliance Reloaded“, einem Schulungskonzept, das die ohnehin vorhandene hohe Sensibilisierung der in unbundling-kritischen Bereichen tätigen Mitarbeiter des EnBW-Konzerns auffrischt, weiter vertieft und ausbaut. Der dritte Schwerpunkt liegt in der informatorischen Entflechtung von Yello Strom im Rahmen der Ausübung der Funktion als Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG legt hiermit der Bundesnetzagentur, den Landesregulierungsbehörden Baden-Württembergs und Bayerns sowie der interessierten Öffentlichkeit den Gleichbehandlungsbericht nach § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG über die Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs vor.

Der Gleichbehandlungsbericht 2009 der EnBW ist in unserem Internet-Auftritt unter

www.enbw.com/unbundling-compliance

veröffentlicht.

2 „Informatrische Unbundling 2009“

2.1 EnBW Energie Baden-Württemberg AG

In den Gleichbehandlungsberichten der letzten beiden Jahre hatte das Unbundling-Compliance-Office von den EnBW-konzernweiten Arbeiten an einer IT-Systemtrennung mit dem Projektnamen „Informatrisches Unbundling 2009“ (IU09) berichtet, die die zur Erfüllung der Festlegungen GPKE und GeLi Gas der Bundesnetzagentur erforderlichen prozessualen und IT-technischen Veränderungen umsetzt. Diese IT-Systemtrennung hat nunmehr Ende 2009 ihren erfolgreichen Abschluss gefunden. Das Unbundling-Compliance-Office der EnBW war in dem mehr als zwei Jahre dauerndes Projekt von Beginn an eng eingebunden gewesen.

Konkret haben zum 5. Oktober die EnBW Energie Baden-Württemberg AG und ihre Konzernunternehmen, die EnBW Regional AG, die EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH, die EnBW Gasnetz GmbH und die EnBW Gas GmbH, die Erdgas Südwest Netz GmbH und die Erdgas Südwest GmbH sowie das Elektrizitätswerk Aach e.G., die Energieversorgung Gaildorf oHG und die Gasversorgung Sachsenheim ihre IT-Systeme in Umsetzung von IU09 für Kundenservice und Abrechnung getrennt.

Der EnBW-Konzern erfüllt damit vorzeitig die entsprechenden Anforderungen der Festlegungen GPKE und GeLi Gas der Bundesnetzagentur zum informatrischen Unbundling, wonach zur Ermöglichung des diskriminierungsfreien Umgangs mit nicht assoziierten Lieferanten die Einführung des 2-Mandantenmodells erforderlich ist.¹ Die bisher integrierte IT-Welt (Lieferfunktionen, Netzfunktionen, Querschnittsfunktionen) wurde über einen Zeitraum von über 2 Jahren (inklusive Vorarbeiten) aufgetrennt. Das bis dahin im EnBW-Konzern genutzte für Vertrieb und Netzbetrieb integrierte Abrechnungssystem SAP IS-U wurde unbundling-konform umgebaut.

Wesentliche Anforderung des informatrischen Unbundling wie festgelegt durch GPKE und GeLi Gas ist es, dass für Verteilnetzbetreiber und assoziierte Lieferanten identische Daten-, Prozess- und Kommunikationsregeln wie mit dritten Lieferanten gelten müssen.

Das Projekt „Informatrisches Unbundling 2009“ wurde demnach wie folgt umgesetzt:

- Die Abwicklung der Geschäftsprozesse für Strom und Gas sowie die Kommunikation zwischen den EnBW-Verteilnetzbetreibern und den EnBW-Vertriebsgesellschaften als assoziierten Lieferanten erfolgt nach dem von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Prozess- und Marktkommunikationsregeln in jeweils eigenen Systemen.
- Die betroffenen IT-Systeme sind entsprechend einer vorgegebenen IT-Zielarchitektur entflochten und umstrukturiert. Demnach erfolgt eine Trennung des SAP IS-U-Abrechnungssystems in ein Liefer- und ein Netzaufrechnungssystem.

¹ Nach den Festlegungen der Beschlusskammern 6 und 7 der Bundesnetzagentur zu GPKE und GeLi Gas ist das 1-Mandanten/2-Vertragsmodell mit systeminternem Datenaustausch und gemeinsam genutzten Datenobjekten (insbesondere Geschäftspartner) zwischen Vertrieb und Netzbetrieb nur noch zulässig bis 1. Oktober 2010 (für Strom, siehe Ziffer 6 der Festlegung BK6-06-009 i.V.m. Mitteilung 18 der Bundesnetzagentur „Zeitliche Verlängerung der Möglichkeit zum abweichenden Datenaustausch nach BK6-06-009 (GPKE), Tenorziffer 6“ vom 11.02.2009, und für Gas, siehe Ziffer 4 der Festlegung BK7-06-067).

- Die durch die Liberalisierung des Messstellenbetriebs und der Messung entstehenden Marktrollen Messstellenbetreiber (MSB) und Messdienstleister (MDL) sind sowohl im Verteilnetzbetreibersystem der EnBW Regional AG (Default-MSB bzw. -MDL) als auch im Lieferantensystem der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH (Wettbewerbs-MSB bzw. -MDL) vorgesehen.
- Die Entflechtung der Sparte Gas erfolgte gleichzeitig und in gleicher Weise wie die der Sparte Strom.

Da es sich um ein umfangreiches IT-Projekt mit erheblichem Umbauaufwand handelte, war zur Produktivsetzung der neuen IT-Umgebung die Abschaltung des alten IT-Systems für einige Tage unvermeidlich. Diese Abschaltung erfolgte in dem Zeitraum vom 23. September bis 5. Oktober 2009 (Down Time). Dieser Zeitraum wurde so gewählt, dass laufende Prozesse möglichst wenig beeinträchtigt wurden, insbesondere der Lieferantenwechsel als solcher nicht gefährdet wurde. Nachrichten, die während der Systemabschaltung eintrafen, wurden gesammelt und nach Inbetriebnahme in die neuen Systeme eingespielt.

Die Bundesnetzagentur, die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg sowie die entsprechenden Geschäftspartner wurden rechtzeitig und umfassend in Kenntnis gesetzt (am 24. August 2009 für den Strombereich und am 9. September 2009 für den Gasbereich).

Aufgrund der Tatsache, dass zum 1. Oktober 2009 die GVS Netz GmbH eine Marktgebietskooperation mit NetConnect Germany einging und notwendige Anpassungen im System für den Marktgebietwechsel (z.B. Einpflegung neuer Bilanzierungseinheiten) gleichermaßen hohen technischen Aufwand bewirkten, wurde frühzeitig auf eventuelle Probleme bei der Fristeinhaltung in den Fristenmonaten September und Oktober 2009 hingewiesen, die sich glücklicherweise nicht eingestellt haben.

Einige wenige Beeinträchtigungen konnten während der Down Time nicht vermieden werden. Im Einzelnen waren dies:

- Im Fristenmonat Oktober konnten keine Meldungen zur Lieferantenkonkurrenz erzeugt werden.
- Kein Versand von CONTRL- und ggf. negativen APERAK-Meldungen (die allerdings nach Wiedereinschalten des Systems nachgeholt wurden).
- Versand von Kündigungsantworten war nicht innerhalb der 5-Werktag-Frist möglich (Bearbeitung der Kündigungen nach Wiederanschalten des Systems; tatsächliches Eingangsdatum wurde selbstverständlich berücksichtigt).
- Antworten auf Zwangsabmeldungen wurden systembedingt nach Ablauf der Frist versandt.
- Des Weiteren fand in diesem Zeitraum keine Verarbeitung und Beantwortung der eingegangenen UTILMD-, MSCONS- und REMADEV-Nachrichten sowie keine Versendung der UTILMD-, MSCONS- (Zählerstände) und INVOIC-Nachrichten statt. Die Übermittlung der täglichen Lastgänge bei RLM-Kunden blieb davon unberührt.

- Ab einschließlich 21. September 2009 konnte keine Verarbeitung und Beantwortung von CSV-Nachrichten (Kündigungs-, An- und Abmelde- sowie Gerätemitteilungen) erfolgen. Weiterhin konnten keine MSCONS-Nachrichten (Zählerstände) verarbeitet oder versendet werden.
- Eingehende Stammdatenänderungen, ESV-Anmeldungen sowie sämtliche bei uns eingehende Antworten wurden nach der Down Time abgearbeitet.
- Die Bearbeitung eingehender Netznutzungsrechnungen war während der Down Time nicht möglich (Rechnungsprüfung) mit der Folge einzelner Zahlungsverzögerungen.

Das Projekt „Informatorisches Unbundling 2009“ und die einzelnen Projektabschnitte wurden von Wirtschaftsprüfern geprüft; die Prüfung umfasste dabei auch Projektbestandteile wie die Korrektheit und Vollständigkeit der Datenübernahme und die Benutzerübernahme und Berechtigungsprüfung.

Die projektbegleitende Prüfung ist positiv verlaufen, genauso wie die Phase des „Go-Live“ der IT-Systemtrennung, die die Down Time und die nachfolgende Anfangsphase des Betriebs der neuen IT-Umgebung umfasst; der positive Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers wurde im Dezember 2009 vorgelegt.

Während der Down Time arbeitete der Kundenservice der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH auf einem Übergangssystem mit speziell angepassten Prozessen, die einerseits aus Down-Time-Kundenkontakten gespeist wurden, andererseits solche Prozesse wie Bankdatenänderung, Zählerstandserfassung, Abschlagsplanänderung und Umzug (Zwischensicherung) beinhalteten. Die hierbei angefallenen Daten wurden mit wenigen Ausnahmen, die händisch zu übertragen waren, automatisiert auf das Produktivsystem übernommen.

Die neuen IT-Systeme laufen sehr stabil und leistungsstark. Die betroffenen Geschäftsprozesse laufen ebenfalls stabil, was sich am Beispiel der Netzabrechnung der EnBW Regional AG und der Kundenabrechnung der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH zeigt, wo bereits erfolgreich Massenfaktura- und Zahläufe durchgeführt wurden. Die Korrespondenzprozesse zum Kunden laufen ebenfalls problemlos; die während der Umbauphase entstandenen Daten (Kontakte, Angebote, Umzüge etc.) wurden erfolgreich aus den Interimssystemen in die produktiven Systeme übertragen.

Alle Prozessbeteiligten und Anwender der EnBW-Netzbetreiber und der EnBW-Lieferanten sind auf die veränderten Rahmenbedingungen, Funktionsweise, Prozesse und deren neue IT-Systeme bis zum 5. Oktober 2009 geschult worden und können das geschulte Wissen anwenden.

Das Projekt IU09 führte u. a. dazu, dass für den Lieferantenwechsel- und Ersatzversorgungsprozess ein Stammdatenaufbau für zwei Systeme erfolgte und die Prozesse der Stammdatenänderung, der Geschäftsdatenanfrage und der Netznutzungsabrechnung zwischen den EnBW-Netzbetreibern und den EnBW-Lieferanten nach den GPKE- und GeLi-Gas-Prozessvorgaben neu eingerichtet wurden genauso wie separate Prozesse in den Bereichen des Gerätemanagements und des Zählendatenmanagements.

Die Prozessveränderungen führten insbesondere bei der EnBW Regional AG und der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH zu einem Ressourcenmehrbedarf. Das Kommunikationsmanagement über alle Prozesse und betroffenen Systeme hinweg ist

aufgrund des sehr stark steigenden Meldungsaufkommen zwischen den Systemen der EnBW Regional AG und der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH ein kritischer Erfolgsfaktor.

Die Gesetzesanforderungen wurden in einer aus EnBW Konzernsicht für die EnBW Regional AG, Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH, EnBW Gas GmbH und EnBW Gasnetz GmbH sowie Erdgas Südwest GmbH und Erdgas Südwest Netz GmbH ganzheitlichen Form umgesetzt und führen zu einer neuen IT-Architektur. Mit den EnBW-Mehrheitsbeteiligungen, insbesondere der EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG, besteht ein kontinuierlicher Erfahrungs- und Informationsaustausch über die jeweiligen Umsetzungsprojekte, wobei die ODR ein eigenes IT-System aufsetzte (siehe hierzu sogleich).

Alle den gesetzlich geregelten Marktzugang betreffenden Entscheidungen des Programms „Informativische Unbundling 2009“ wurden vom EnBW Unbundling-Compliance-Office und ggf. auch vom Rechtsbereich auf Konformität zur bestehenden Gesetzeslage geprüft und bestätigt. Das Unbundling-Compliance-Office der EnBW beriet die Programmverantwortlichen bei entflechtungsrelevanten Anfragen und stellte so die Konformität der Programmmaßnahmen mit den Entflechtungsvorgaben des EnWG sicher. Zur Absicherung der Jahresabschlüsse wurden, wie bereits ausgeführt, Wirtschaftsprüfer zur Begleitung des Programms beauftragt, damit einerseits die Testate der Jahresabschlüsse (insbesondere für 2009) nicht gefährdet werden und das Programm als Ganzes den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) entspricht.

2.2 EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG

Die EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG (EnBW ODR) führt seit 16. Juni 2009 alle netz- und vertriebsspezifischen Abläufe für Strom und Gas in einem Zweimandantenmodell aus, das auf SAP-Software basiert. Damit hat auch diese EnBW-Mehrheitsbeteiligung bereits vorzeitig die IT-Systeme, Prozesse und Organisationsstrukturen entsprechend den Anforderungen der Bundesnetzagentur umgestellt.² EnBW ODR übertrug dabei die aufgetrennten, prozessidentischen Abläufe bei Strom und Gas auch auf alle weiteren Geschäftsfelder. Das Zweimandantenmodell ist ebenso für die Sparten Wasser, Fernwärme und Telekommunikation übernommen worden.

Aufgrund der im Vergleich zur EnBW AG und ihren Konzerngesellschaften kleineren Unternehmens- (gruppen-) gröÙe erschien, trotz grundsätzlicher Erforderlichkeit einer Zweimandantenlösung, eine Trennung in zwei komplett unterschiedliche IT-Systeme für die Bereiche Netzbetrieb und Vertrieb, wie im EnBW-Konzern geschehen, nicht sinnvoll. Mit dem Zweimandantenmodell ohne vollständige IT-Systemtrennung werden bereits alle Anforderungen der Bundesnetzagentur erfüllt.

In Zuge der Umsetzung dieses Modells wurde ein neuer Vertriebsmandant geschaffen, weil damit der bereits vorhandene (Netz-) Mandant nicht um wirtschaftlich sensible und wirtschaftliche relevante Daten bereinigt werden musste (um den Anforderungen der informativischen Entflechtung gemäß § 9 EnWG zu genügen). Die Schaffung eines

² Zu diesen Anforderungen, siehe bereits oben 2.1.

neuen Vertriebsmandanten bedeutete die Herauslösung der Marktrolle des Lieferanten aus dem bestehenden SAP IS-U unter Erhaltung des Netzbetriebsmandanten.

Bei der Herauslösung wurden ausschließlich die von der Migration betroffenen Themenfelder wie Abrechnung, Kundenservice, Kundenportal und Geräteverwaltung herangezogen. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass alle historisch wichtigen IS-U-Anwendungsdaten voll erhalten blieben. Zusätzliche Systeme und Softwarekomponenten wurden installiert, eingestellt und die Marktkommunikation und Datenaustauschprozesse sowie weitere *Workflows* für Strom und Gas separat aufgesetzt.

Die Down Time betrug insgesamt 30 Stunden, die Produktivsetzung des neuen Zweimandantenmodells erfolgte am 16. Juni 2009.

Alle Schritte wurden von Wirtschaftsprüfern begleitet, entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung geprüft und vollumfänglich testiert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Mitarbeiter der EnBW ODR jetzt in komplett getrennten Mandanten für Vertrieb und Netzbetrieb arbeiten. Stammdatenänderungen sind sowohl beim Strom als auch beim Gas über elektronische Datenaustauschformate allen Händlern zugänglich. Der Nachrichtenaustausch findet also auch hier über EDIFACT statt.

Obwohl die vertriebs- und netzbetriebsspezifischen Prozesse im Kundenservice weiterhin über ein Shared-Service-Center abgewickelt werden, sind die Geschäftsprozesse nach den Marktrollen klar abgegrenzt und die jeweils zugrunde liegenden Daten strikt getrennt. Dabei wird durch entsprechende Unbundling-Compliance-Schulungen und Kontrollen sichergestellt, dass die Servicemitarbeiter telefonische Anfragen in entflechtungskonformer Weise dem korrekten Mandanten zuordnen und beantworten. Grundsätzlich werden alle GPKE- und GeLi-Gas-Prozesse sowohl im Vertriebs- als auch im Netzbetriebsmandantenmodus effizient durch *Workflows* unterstützt. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei einer Meldung über Lieferantenkonkurrenz, erfolgt eine manuelle Bearbeitung.

Die informatorische Entflechtung wurde konsequent bis einschließlich an die Schnittstelle zum Kunden umgesetzt; bspw. unterscheidet jetzt auch das Online-Portal der EnBW ODR nach Vertriebs- und Netzkunden bzw. Rücklieferern.

3 Konzernweite Unbundling-Compliance-Schulungen

Im gesamten Anwendungsbereich des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms³ werden alle neu eingestellten Mitarbeiter gemäß des in den bisherigen Berichten beschriebenen Prozesses „Information neuer Mitarbeiter“ zeitnah nach ihrer Einstellung über das Thema *Unbundling Compliance* geschult. Die Schulungen werden entweder durch das Unbundling-Compliance-Office oder die zuständigen Gleichbehandlungsansprechpartner bzw. Compliance-Beauftragten der Konzerngesellschaften durchgeführt.

³ Der Anwendungsbereich des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms erstreckt sich auf die auf dem Deckblatt verzeichneten Gesellschaften.

Das Schulungskonzept sieht konkret vor, dass jeder neue Mitarbeiter zunächst unabhängig von der von ihm künftig ausgeführten Tätigkeit an seinem ersten Arbeitstag die Broschüre „*Unbundling Compliance – Bedeutung für EnBW-Mitarbeiter*“ und ein zusätzliches Begleitschreiben von seinem direkten Vorgesetzten erhält, das den neuen Mitarbeiter kurz über den Hintergrund des Unbundling und den hohen Stellenwert von *Unbundling Compliance* im EnBW-Konzern sowie über zeitnah zu erfolgende teilnahmepflichtige Unbundling-Compliance-Schulungen von Mitarbeitern in unbundling-relevanten Bereichen informiert.⁴ Diese Schulungen werden zeitnah zur MitarbeiterEinstellung vom Unbundling-Compliance-Office und/oder dessen Ansprechpartner bzw. Compliance-Beauftragten in den einzelnen Konzerngesellschaften in Kleingruppen durchgeführt.

In 2009 erfolgten so bei der EnBW Transportnetze AG, der EnBW Regional AG, der EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG, der Netzgesellschaft Ostwürttemberg mbH, der Yello Strom GmbH, des Elektrizitätswerks Weißenhorn AG, der Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH, der EnBW Gas GmbH, der EnBW Gasnetz GmbH, der ZEAG Energie AG, der Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH und der EnBW AG insgesamt 33 Schulungsveranstaltungen.

Darüber hinaus werden die Mitarbeiter über das Unbundling-Compliance-Office als zentrale Anlaufstelle für etwaige Fragen und die Intranetseite informiert, auf der das Gleichbehandlungsprogramm, die Broschüre sowie weitere Infomaterialien in elektronischer Form hinterlegt sind.

Innerhalb der EnBW Regional AG erfolgt die Schulung neuer Mitarbeiter, die intern in einen unbundling-relevanten Bereich wechseln, durch Einführungs- bzw. spezielle Präsenzs Schulungen.

Innerhalb der EnBW Vertriebs- und Service Gesellschaft mbH erfolgt die Schulung neuer Mitarbeiter im Rahmen von „VSG Inside“, einem Einführungsprogramm für neue Mitarbeiter der Gesellschaft. Die Leiter der Organisationseinheiten sind für die Teilnahme ihrer Mitarbeiter verantwortlich.

Ergänzend beteiligt sich das Unbundling-Compliance-Office an den regelmäßigen Konzern-Einführungsseminaren der EnBW Akademie für alle neuen Mitarbeiter. Das Seminar dient dem Zweck, dem neuen Mitarbeiter innerhalb von zwei Tagen den EnBW-Konzern entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorzustellen. In einem eigenen Themenblock referiert ein Vertreter des Unbundling-Compliance-Office über die Anforderungen der EnWG-Entflechtungsvorschriften an ein integriertes Energieversorgungsunternehmen und darüber, welche Verhaltensvorschriften sich aus diesen gesetzlichen Bestimmungen für die Mitarbeiter ergeben.

Vertiefungsschulung „Compliance Reloaded“

In der ersten Hälfte des Berichtszeitraums hat das Unbundling-Compliance-Office in enger Zusammenarbeit mit den Gleichbehandlungsansprechpartnern und Compliance-Beauftragten der einzelnen EnBW-Konzerngesellschaften mit der Entwicklung und

⁴ Bei diesen Bereichen handelt es sich um den Netzbetrieb, den Vertrieb, *Shared Services*, und die relevanten Bereiche in der EnBW AG (Holding).

konzernweiten Durchführung des online-basierten Schulungsprogramms „Compliance Reloaded“ das erfolgreiche Schulungskonzept des EnBW-Konzerns veredelt.

„Compliance Reloaded“ hat zum Ziel, die Unbundling-Compliance-Kenntnisse und insbesondere die hieraus resultierenden Verhaltensvorgaben der in unbundling-relevanten Konzernbereichen (EnBW AG (Holding), Vertrieb, Netzbetrieb und *Shared Services*) tätigen Mitarbeiter unter Nutzung des EnBW-Intranet aufzufrischen und zu vertiefen. Es bestand Teilnahmepflicht für alle betroffenen Mitarbeiter.

„Compliance Reloaded“ wurde in drei Etappen mit je 10 Fragen durchlaufen, wobei die verschiedenen Konzernbereiche für sie spezifische Fragen zu beantworten hatten. Im Anschluss an jede Frage erfolgte eine Detailinformation und, vereinzelt, auch Verweise auf weiterführende Dokumente wie z.B. Arbeitsanweisungen und Verhaltensregelungen.

Nach Abschluss von „Compliance Reloaded“ erfolgte eine anonymisierte fachliche und statistische Auswertung der Ergebnisse. Die Ergebnisse sowie der signifikant hohe Beteiligungsgrad von 90% (2856 von 3182 Mitarbeiter) alleine an der Online-Schulung⁵ bestätigen eindrucksvoll die erfolgreiche Umsetzung des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms im Konzern.

Die Auswertung von „Compliance Reloaded“ lieferte zudem wertvolle Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des Unbundling-Compliance-Schulungsprogramms des EnBW-Konzerns. Auch wird zeitnah ein Frage-Antwort-Katalog zu „Compliance Reloaded“ auf weitverbreiteten Wunsch der Teilnehmer in das Intranet der EnBW eingestellt.

4 Unbundling-Compliance-Kontrollen

Im Berichtszeitraum führte das Unbundling-Compliance-Office wieder Kontrollen der Einhaltung der Vorgaben des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms durch.

Die Unbundling-Compliance-Kontrollen führten im Ergebnis zu einer Vertiefung der bereits vorhandenen Sensibilisierung bei der Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG. Für arbeitsrechtliche Sanktionen gab es im Berichtszeitraum keinen Anlass.

Dabei führte das Unbundling-Compliance-Office konsequent seine Überprüfung der Shared-Service-Bereiche der vergangenen Jahre fort: In diesem Jahr wurden die Dienstleistungen des Verteilnetzbetreibers EnBW Regional AG und die Bereiche Netzlogistik und Kundenservice der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH genauer unter die Lupe genommen:

4.1 Kontrolle: Dienstleistungen des Verteilnetzbetreibers EnBW Regional AG

Das Unbundling-Compliance-Office hat im September 2009 in enger Zusammenarbeit mit dem Compliance-Beauftragten des Verteilnetzbetreibers der EnBW, der Regional

⁵ In den beteiligten Gesellschaften fanden weitere sechs moderierte Präsenzschnulungen statt, mit der die verbleibenden Mitarbeiter, die an der Online-Schulung nicht teilgenommen bzw. diese nicht beendet haben, erreicht wurden.

AG (REG), die Einhaltung der EnWG-Entflechtungsvorschriften bei der Ausführung von Dienstleistungen des Verteilnetzbetreibers geprüft.

Die Dienstleistungen der REG sind Netzdienstleistungen, die diese für dritte, nicht verbundenen Netzbetreiber in Erfüllung von deren diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben tätigt wie bspw. die Betriebsführung Strom und solche Dienstleistungen, die typischerweise im Zusammenhang bzw. im Anschluss an die Erfüllung der Aufgaben des Netzbetreibers REG (oder eines dritten Netzbetreibers) auf Seiten des Netzkunden und auf dessen Wunsch erfolgen, ohne selbst zu den Aufgaben eines Netzbetreibers zu gehören. Weiterhin handelt es sich um solche Dienstleistungen, deren Ausführung durch die REG sich regelmäßig aufgrund des aus ihrer Tätigkeit und Erfahrung als Netzbetreiber erlangten Know-hows empfiehlt, insbesondere dann, wenn diese auf Seiten und auf Wunsch des Netzkunden erfolgen.

Nach eingehender Prüfung ist das Unbundling-Compliance-Office zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausführung dieser Dienstleistungen unter Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG und deren Auslegung durch die Regulierungsbehörden ohne Beeinträchtigung des diskriminierungsfreien Netzbetriebs bzw. der diskriminierungsfreien Erfüllung der Netzbetreiberaufgaben erfolgen.⁶ Der rechtlich und operationell entflochtene EnBW-Verteilnetzbetreiber REG führt Dienstleistungen aus ohne Energie zu liefern, er gibt keine Informationen an in der Energieversorgungskette ihm vor- oder nachgelagerte Märkte inklusive verbundene Unternehmen weiter. Damit hält er die Vorgaben der informatorischen Entflechtung gem. § 9 EnWG ein. Die Regeln der buchhalterischen Entflechtung werden erfüllt.

4.2 Kontrolle: Shared-Service-Status Netzlogistik EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH

Der Share-Service-Charakter des Bereichs Netzlogistik der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH fiel mit Abschluss des eingangs beschriebenen Projekts IU09 weg. Dies hat zur Folge, dass hier in der Zukunft keine erhöhten EnWG-Entflechtungsanforderungen mehr zu erfüllen sein werden.

Im Zuge der Bereinigung der Verteilnetzbetreiber- und Lieferantentätigkeiten im EnBW-Konzern wurden die Gasnetzabrechnungstätigkeiten, die bisher von dem vorgenannten Bereich ausgeführt wurden per 1. Mai 2009 auf den Verteilnetzbetreiber der EnBW, die Regional AG, übertragen. Mit der Trennung des IT-Systems Anfang Oktober 2009 hin zu einem IT-System für den Vertrieb und einem System für den Netzbereich der EnBW hat dieser Vertriebsbereich auch keinen Zugriff mehr auf Strom- bzw. Gasnetzinformationen; Zugriffsberechtigungen waren daher nicht (mehr) zu entziehen.

Das Unbundling-Compliance-Office der EnBW kann damit konstatieren, dass der Bereich Netzlogistik der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH keine Netzaktivität mehr ausführt und somit die gesetzlichen Anforderungen des informatorischen Unbundlings nach § 9 EnWG erfüllt.

⁶ Siehe „Gemeinsame Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG“ vom 01.03.06, „Gemeinsame Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG“ vom 13.07.07, „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6-10 EnWG“ vom 21.10.08.

4.3 Kontrolle: Kundenservice („Mystery Calls“)

Im Januar und Februar 2009 wurde bei der EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG (EnBW ODR), dem Kundenservice der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH und dem beauftragten Call-Center-Dienstleister Intertel Telefonservice GmbH sowie bei der Heilbronner Versorgungsgesellschaft mbH (HVG) die Einhaltung der Unbundling-Verhaltensvorschriften in Bezug auf eine diskriminierungsfreie Kundenbetreuung in Form von sog. *Mystery Calls* überprüft. Dabei wurden zwei Anrufszszenarien von „fremdversorgten“ Kunden entworfen,⁷ um die Einhaltung der Verhaltensvorgaben aus den Arbeitsanweisungen⁸ durch die Kundenbetreuer zu testen.

Bei der EnBW ODR und der HVG berieten die Kundenbetreuer ausnahmslos unbundling-konform, im externen Call Center entwickelte bei 16 Anrufen ein Mitarbeiter vertriebliche Aktivitäten bei einem fremdversorgten Kunden mit einem Zählerproblem. Die Zusammenarbeit mit diesem Call Center wurde zwischenzeitlich eingestellt.

Im Kundenservice der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH sind bei 112 Anrufen drei Mitarbeiter vertrieblich aktiv geworden. Aus rechtlichen Gründen konnten diese drei Mitarbeiter nicht individualisiert werden. Es wurden jedoch alle Teamleiter in einer separaten Besprechung von diesem Resultat informiert und für eine Abhilfe entsprechend instruiert. Im Übrigen werden die Mitarbeiter des Kundenservice der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH regelmäßig geschult bzw. erhalten Auffrischungsschulungen im Rahmen von „Compliance Reloaded“,⁹ so dass unbundling-konforme Kundenbetreuung auch zukünftig sichergestellt ist, was auch durch regelmäßig wiederkehrende „Mystery Calls“ verprobt wird.

5 Sonstige Unbundling-Compliance-Aktivitäten

5.1 Elektrizitätswerk Weißenhorn AG & Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG

Zum 1. Januar 2009 gründete die mehrheitlich zur EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG (EnBW ODR) gehörende Elektrizitätswerk Weißenhorn AG (EWAG) die Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG (VNEW), an die das Stromverteilnetz des Elektrizitätswerks übertragen wurde.

Im Kundenverhältnis blieb die EWAG in 2009 jedoch Verteilnetzbetreiber. In deren Jahresabschluss 2009 wurde die VNEW in der Marktrolle des Verteilnetzbetreibers dargestellt. Ab 1. Januar 2010 ist die VNEW offiziell auch im Außenverhältnis gegenüber Händlern und Netzkunden Verteilnetzbetreiber im Sinne des EnWG. Kaufmännische und technische Dienstleistungen werden von der EWAG und der EnBW ODR (insbesondere Netznutzungsabrechnungsdienstleistungen und die Abwicklung der Lieferantenwechselprozesse) erbracht. Damit ist die gesellschaftsrechtliche Entflechtung umgesetzt.

⁷ Ein fremdversorgter Kunde hat ein Problem mit seinem Zähler bzw. zieht in das betreffende Netzgebiet und braucht einen Hausanschluss.

⁸ Siehe Abschnitt 6.4.

⁹ Siehe Abschnitt 3.

In 2009 führte die EnBW ODR als IT-Dienstleister der VNEW im Rahmen der Einführung des 2-Mandaten-Modells im eigenen Unternehmen auch bei der VNEW die informativische Entflechtung auf Basis dieses Modells durch.

5.2 Prozessüberprüfung Netzinvestitionsentscheidungen – Bestelloptimierung zum Jahresende

Das Unbundling-Compliance-Office fertigte in der zweiten Hälfte des Berichtszeitraums mit Hinblick auf die Unabhängigkeit des Netzbetriebs gem. § 8 Abs. 4 S. 1 EnWG ein Gutachten zu der Frage, welche Netzinvestitionsentscheidungen einer Netzbetreiber-gesellschaft von einem genehmigten Finanzplan abgedeckt sind, welche Entscheidungen im Rahmen des laufenden Netzbetriebs eine Netzbetreiber-gesellschaft unabhängig treffen können muss und inwieweit die Geschäftsführung einer Netzbetreiber-gesellschaft von der Einflussnahme der Konzerngeschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates der Netzbetreiber-gesellschaft freizuhalten ist.

Hintergrund des Gutachtens waren die Fragen, ob in einem genehmigten Finanzplan enthaltene Investitionsbudgets überschritten werden dürfen, trotz genehmigten Finanzplanes Einzelinvestitionen weiterhin genehmigungsbedürftig bleiben dürfen, und ob Rechtsgeschäfte, die ein gewisses Ausgabenvolumen überschreiten, generell der Zustimmung des Aufsichtsrates der Netzbetreiber-gesellschaft unterliegen dürfen.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Muttergesellschaft bzw. der Aufsichtsrat eines Netzbetreibers zwar sowohl global (via Finanzplan oder gleichwertigem Instrument) als auch konkret Einzelinvestitionen (Investitionsbudgets) genehmigen bzw. mit Genehmigungsvorbehalten ausstatten kann, dabei jedoch zwingend die Erfüllbarkeit der gesetzlichen Aufgaben des diskriminierungsfreien Netzzugangs, -anschlusses und -ausbaus, insbesondere die diskriminierungsfreie Betriebspflicht des Netzbetreibers, zu achten hat und damit verbunden das Ermessen des Netzbetreibers hinsichtlich notwendiger Netzinvestitionen. Die Wahrnehmung der Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen darf nicht dazu führen, dass der Netzbetreiber seinen Verpflichtungen aus §§ 11-16a EnWG nicht mehr nachkommen kann.

Der Netzbetreiber entscheidet also über die technische Notwendigkeit und Erforderlichkeit von Netzbetriebs- und Netzausbaumaßnahmen, wohingegen rein strategische Entscheidungen bei der Muttergesellschaft verbleiben (können).

Letzteres heißt aber auch, dass für jedwede Art der Planung grundsätzlich unbeschränkte Rentabilitätskontrolle (im Sinne des § 8 Abs. 4 S. 2 EnWG) von Netzinvestitionsentscheidungen solange ausgeübt werden kann, wie die Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers nach §§ 11-16a EnWG dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die aus diesem Gutachten abzuleitenden Schlussfolgerungen werden von der EnBW AG und ihren Netzbetreibertochtergesellschaften erfüllt; dabei werden bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch die im Vergleich zur Rechtsform der AG sehr viel weitergehenden Rechte der Einflussnahme der GmbH-Gesellschafter unbundling-konform beschnitten. Die entsprechenden Beherrschungsverträge waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Gegenstand eines weiteren Gutachtens des Unbundling-Compliance-Offices war die grundsätzliche Überlegung, ob es mit Hinblick auf die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG zulässig ist, konzernweit einen Genehmigungsvorbehalt von Projektbudgetabrufen bzw. von Bestellungen ab einem Einzelpositionsbetrag von mehr als

10.000 Euro mit Zahlungsziel innerhalb eines laufenden Wirtschaftsjahres bzw. mit (Teil-) Auszahlung innerhalb eines laufenden Wirtschaftsjahres durch den jeweiligen Ressortvorstand einzuführen.

Auch hier war wieder zu beachten, dass die Muttergesellschaft bzw. der Aufsichtsrat einer Netzbetreiber-gesellschaft zwar von vorneherein sowohl global (via Finanzplan oder gleichwertigem Instrument) als auch konkret Einzelinvestitionen (Investitionsbudgets) genehmigen bzw. mit Genehmigungsvorbehalten ausstatten darf, dabei jedoch zwingend die Erfüllbarkeit der gesetzlichen Aufgaben des diskriminierungsfreien Netzzugangs, Netzanschlusses, Netzausbaus, insbesondere die diskriminierungsfreie Betriebspflicht der Netzbetreiber-gesellschaft zu achten hat und damit verbunden das Ermessen der Netzgesellschaft hinsichtlich notwendiger Netzinvestitionen.

Eine "Optimierung" von Bestellungen zum Jahresende im Rahmen einer aktiven Steuerung von Aufwandsprojekten und Projektbudgets der EnBW-Netzbetreiber-gesellschaften in der Form einer Weisung an die Geschäftsführung dieser Gesellschaften, die den laufenden Netzbetrieb und Einzelentscheidungen über bauliche Maßnahmen betreffen, solange sich diese im Rahmen eines genehmigten Finanzplanes oder gleichwertigen Instruments (der Einflussnahme) halten, war daher für unzulässig zu befinden.

Allerdings kann selbstverständlich während eines laufenden Wirtschaftsjahres an die betreffenden Gesellschaften die Bitte gerichtet werden, Auszahlungen möglichst in das nächste Wirtschaftsjahr zu verschieben. Die letztendliche Entscheidung allerdings, ob und wann eine Auszahlung bereits genehmigter Projektmittel zu erfolgen hat, obliegt den betreffenden Gesellschaften.

5.3 Vertriebs- und Servicegesellschaftsinterner Mechanismus zur Sicherstellung der *Unbundling Compliance* von gemeinsamen Projekten mit EnBW-Netzgesellschaften

Die EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH (VSG) benutzt seit 2009 einheitliche Projektanforderungsbögen (Projektsteckbriefe) für alle ihre Projekte. In diesen Steckbriefen hat der Projektleiter anzugeben, ob das betreffende Projekt unter Beteiligung einer EnBW Netzgesellschaft durchgeführt wird. Bisher wurde in solchen Fällen durch Anfrage an die Rechtsabteilung der EnBW sichergestellt, dass die Entflechtungsvorschriften des EnWG eingehalten werden; ab 2010 erfolgt die Sicherstellung der *Unbundling Compliance* durch den Gleichbehandlungsansprechpartner der VSG bzw. durch das Unbundling-Compliance-Office der EnBW. Auf diese Weise wird VSG-weit das Empfinden des hohen Stellenwertes von *Unbundling Compliance* geschärft und ist gleichzeitig ein Kontrollmechanismus in Kraft, der frühzeitig auf potentielle Unbundling-Compliance-Probleme aufmerksam macht und die Sicherstellung der *Unbundling Compliance* dokumentiert.

6 Unbundling-Compliance-Organisation der EnBW

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die bei der EnBW bestehende Unbundling-Compliance-Organisation hinsichtlich Personen, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und mittlerweile fest etablierten Maßnahmen zur Sicherung des diskriminierungsfreien Netzbetriebs.

6.1 Aufgaben & Organisation des EnBW-Unbundling-Compliance-Office

Die Unbundling-Compliance-Organisation der EnBW mit dem EnBW-Unbundling-Compliance-Office und der EnBW-Gleichbehandlungsbeauftragten¹⁰ sowie den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Arbeitskreises (AK) „Unbundling Compliance“ und nach Bedarf stattfindenden bilateralen Treffen eines der Mitarbeiter des Unbundling-Compliance-Office mit den Gleichbehandlungsansprechpartnern und Compliance-Beauftragten der Kern- und Beteiligungsgesellschaften der EnBW entspricht in ihren Aufgaben im Wesentlichen dem letzten Berichtszeitraum.

Organisatorisch und personell gab es einige Veränderungen im Unbundling-Compliance-Office und seiner Aufhängung in der EnBW AG: Das Unbundling-Compliance-Office ist mittlerweile Bestandteil der Gruppe Regulatory Compliance, die wiederum Bestandteil des Bereichs Netze und Regulierung ist, der von der Gleichbehandlungsbeauftragten des EnBW-Konzerns, Frau Dr. Isabell Ulber, geleitet wird, die wiederum dem zum 1. Februar 2009 neu eingesetzten Chief Operating Officer (COO) der EnBW AG, Herrn Christian Buchel, berichtet.

Die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten sind an Herrn Rechtsanwalt Dr. Eckart Ehlers delegiert, der unterstützt wird von Herrn Ansgar Gauf und Frau Felicitas Stuffer.

Rückgrat der Tätigkeiten des Unbundling-Compliance-Office der EnBW ist nach wie vor der Austausch mit den Gleichbehandlungsansprechpartnern und Compliance-Beauftragten der unter das Unbundling-Compliance-Programm der EnBW fallenden Kern- und Beteiligungsgesellschaften.

Dieser Austausch wird im Wesentlichen in Einzelgesprächen und in Form schon seit mehreren Jahren eingerichteten AK „Unbundling Compliance“ geführt. Die in regelmäßigen Abständen stattfindenden und vom Unbundling-Compliance-Office geleiteten Sitzungen des Arbeitskreises dienen vor allem der Gleichbehandlungsbeauftragten der EnBW AG und den Gleichbehandlungsansprechpartnern und Compliance-Beauftragten der EnBW Transportnetze AG, der EnBW Regional AG, der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH, der EnBW Gas GmbH und EnBW Gasnetze GmbH, der EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG und Netzgesellschaft Ostwürttemberg mbH und der ZEAG Energie AG und NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, aber auch den Gleichbehandlungsbeauftragten weiterer EnBW-Konzernbeteiligungen

- zur Sicherstellung der Einhaltung der EnWG-Entflechtungsvorschriften und damit zusammenhängend der Planung und Koordinierung der erforderlichen Unbundling-Maßnahmen, insbesondere mit dem Zweck der Angleichung der Unbundling-Compliance-Standards in Bezug auf Verhaltensvorgaben, Unbundling-Compliance-Kontrollen und -Schulungen, und

¹⁰ Ansprechpartner für die Mitarbeiter „vor Ort“, die in Einzelfällen der Unbundling Compliance auch beratend tätig sein können und die das EnBW-Unbundling-Compliance-Office bei der Durchführung von Schulungen und Kontrollen unterstützen.

- dem Austausch über aktuelle Entwicklungen der Regulierungspraxis in Sachen Unbundling sowie über Erfahrungen mit dem Unbundling-Compliance-Management im EnBW-Konzern und seinen wesentlichen Beteiligungen.

Zu den Besprechungsschwerpunkten des AK während des Berichtszeitraumes gehörten der Auslegungsvermerk der Europäischen Kommission zu den Entflechtungsvorschriften der im Sommer 2009 in Kraft getretenen Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpakets, insbesondere mit Hinblick auf eventuelle Auswirkungen auf Verteilnetzbetreiber, die Auswertung der Vertiefungsschulung „Compliance Reloaded“ und daraus resultierende Handlungsempfehlungen sowie die Aufbereitung entsprechender „Frequently Asked Questions“, der unbundling-konforme und datenschutzrechtlich einwandfreie Vertrieb von Gasnetzhausanschlüssen, insbesondere was die Weitergabe von Netzkundeninformationen an den Vertrieb angeht, die Anwendung der BDEW/VKU-Praxishilfe „Selbstüberprüfung zur Entflechtung“, die Rechtsberatung als *Shared Service* und deren von der Bundesnetzagentur geforderte gesonderte Ansiedlung bei der Netzbetriebsgesellschaft für alle Fragen den Netzbetrieb betreffend sowie der Austausch über verschiedene Schulungspraktiken.

Das EnBW-Unbundling-Compliance-Office ist für Mitarbeiter und Externe weiterhin unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Gleichbehandlungs- beauftragte	Dr. Isabell Ulber	Tel. 0721/63-13955 i.ulber@enbw.com
Referenten	Rechtsanwalt Dr. Eckart Ehlers	Tel. 0721/63-23484 e.ehlers@enbw.com
	Ansgar Gauf	Tel. 0721/63-24271 a.gauf@enbw.com
	Felicitas Stuffer	Tel. 0721/63-24235 f.stuffer@enbw.com
Adresse	EnBW Energie Baden Württemberg AG Regulatory Compliance (HOL ONC) Durlacher Allee 93 76131 Karlsruhe	
Email	unbundling-compliance@enbw.com	
Fax	0721/63-13816	

6.2 *Unbundling Compliance* und COO – Rolle der EnBW-Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG hat jederzeit Zugang zu dem COO der EnBW AG und berichtet ihm regelmäßig über den Stand und die Entwicklungen der Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG im EnBW-Konzern. Sie filtert wirtschaftlich sensible Netzinformationen gem. Art. 9 Abs. 1 EnWG und kontrolliert (und verhindert notfalls) die Weitergabe solcher Informationen an den COO. Der COO ist über seine Verpflichtung zur Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG und deren Inhalt und Bedeutung informiert und übt sein Amt unbundling-konform aus.

Weiterhin ist die Gleichbehandlungsbeauftragte bei allen Sitzungen des COO mit den Geschäftsleitungen der seinem Zuständigkeitsbereich unterfallenden Netzgesellschaften des EnBW-Konzerns zugegen und stellt die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG sicher. Im Vor- und Nachgang zu diesen Sitzungen prüft sie die jeweiligen Tagesordnungen und Protokolle.

6.3 Sprachregelungen und Arbeitsanweisungen

Folgende Arbeitsanweisungen und Sprachregelungen waren im Berichtszeitraum in Kraft:

- **Arbeitsanweisung „Diskriminierungsfreier Umgang mit Kundenanliegen nach EnWG (Unbundling)“ (inkl. Leitfaden für unbundling-konformen Kundenservice) für die mit Kundenservice betrauten Mitarbeiter der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH, EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG, Heilbronner Versorgungsgesellschaft mbH**

Die erste Arbeitsanweisung wurde 2005 im Bereich „Kundenservice“ der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH erstellt (zuletzt im August 2009 redaktionell angepasst).¹¹ Diese soll in Ergänzung zu den Unbundling-Compliance-Informationsveranstaltungen auf die besonderen Pflichten des Shared Service-Mitarbeiters hinweisen. Um eine neutrale Kundenbetreuung zu ermöglichen, legt die Arbeitsanweisung den Schwerpunkt auf die Netzberatung fremdversorgter Kunden. Aufgrund von sog. „Mystery Calls“ (Testanrufe) wurde die Arbeitsanweisung um eine Anlage ergänzt: In Anlehnung an das Diagramm zur unbundling-gerechten Kundenbetreuung aus dem Leitfaden der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden vom 13. Juni 2007 dient der „Leitfaden für einen unbundling-konformen Kundenservice in der Praxis“ im Bereich als Orientierungshilfe bei der Einordnung der Kundenanrufe nach Netz- und Vertriebsanliegen. Die Arbeitsanweisung und der Leitfaden werden als Folge der Implementierung von IU09 noch im ersten Halbjahr 2010 an die veränderte IT-Systemumgebung angepasst.

- **Arbeitsanweisung „Unbundling und Compliance“ für den Bereich Dienstleistungen und *Shared Services* der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH**

Die am 20. Februar 2006 erstellte Arbeitsanweisung legt die Verhaltensvorschriften für die Mitarbeiter des Bereichs fest. Diese umfassen primär den vertraulichen Umgang mit Informationen des Bereichs als Shared-Service-Bereich. Im März 2009 wurde den Mitarbeitern eine überarbeitete Arbeitsanweisung ausgehändigt.¹²

¹¹ Die Shared-Service-Bereiche „Kundenservice“ und Rechnungsmanagement Privat- und Gewerbekunden“ der EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH wurden in 2009 umstrukturiert in „B2C Kundenservice“ und „B2C IT- und Projektmanagement“. Dabei sind die Shared-Service-Bereiche geblieben, genauso wie sich die Aufgaben und das Personal für beide Bereiche zusammen wenig verändert haben; einige neue Aufgaben sind dazugekommen, wie z.B. Projektdokumentation. Generell sind die EnWG-Entflechtungsanforderungen weiterhin erfüllt, die Unbundling-Compliance-Arbeitsanweisungen waren nicht weiter anzupassen; die adäquate Schulung der Mitarbeiter in diesen beiden Bereichen zum Thema *Unbundling Compliance* ist auch weiterhin sichergestellt.

¹² Siehe Fußnote 11.

- **Arbeitsanweisung „Netzkundenanfragen“ für mit Netzkundenbetreuung in den Regional- bzw. Bezirkszentren betrauten Mitarbeiter der EnBW Regional AG, EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG, NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH**

Diese Arbeitsanweisung (in Kraft getreten am 19. Dezember 2005 und zuletzt überarbeitet am 23. April 2007) umfasst die Verhaltensvorschriften des Netzkundenbetreuers. Hierzu gehört insbesondere, dass keine Empfehlungen zu möglichen Versorgern erfolgen dürfen.

- **Sprachregelung „Neutrale Kundenbetreuung und -beratung gemäß Unbundling“ für die mit Netzkundenbetreuung in den Regional- bzw. Bezirkszentren betrauten Mitarbeiter der EnBW Regional AG, EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG, NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH**

Diese am 30. Januar 2006 umgesetzte und am 8. Mai 2006 überarbeitete Sprachregelung stellt sicher, dass ein Mitarbeiter bei der Gesprächsführung Kundenanfragen danach „filtern“ kann, ob der Kunde eine vertriebliche oder eine reine Netzberatung möchte, um somit eine eindeutige Vertriebs- oder Netzkunden-Zuordnung zu ermöglichen.

- **Sprachregelung „Prozess Cross-Selling von Gas-Hausanschlüssen“ für die mit Netzkundenbetreuung in den Regional- bzw. Bezirkszentren betrauten Mitarbeiter der EnBW Regional AG, EnBW Ostwürttemberg Donau-Ries AG**

Die am 8. Mai 2006 in Kraft getretene Sprachregelung „Cross-Selling von Gas-Hausanschlüssen“ hat zum Ziel, den Kundenkontakt bzw. die Kundenbeziehung optimal auszuschöpfen und dem Kunden weitere (Netz-) Produkte anzubieten. Daher kann im Zuge der Abwicklung des Stromnetzanschlusses dem Kunden auch die Frage gestellt werden, ob dieser Interesse an einem Gasnetzanschluss hätte. Aus Unbundling-Compliance-Gründen darf allerdings – ähnlich wie bei der Sprachregelung zum Kundenkontakt – bei der Abwicklung des Netzanschlusses von Seiten des Netzbereichs kein Angebot einer Energielieferung erfolgen.

Einheitliche Verhaltensvorschriften in Form von Arbeitsanweisungen und Sprachregelungen sind entscheidend für einfache und transparente Überprüfungen von Unternehmensprozessen. Deshalb gelten für alle dem EnBW-Gleichbehandlungsprogramm unterfallenden Gesellschaften bzw. für die entsprechenden Bereiche dieser Gesellschaften, soweit einschlägig, die folgenden, oben beschriebenen Arbeitsanweisungen und Sprachregelungen, die die Regelungen des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms konkretisieren und durch bereichs- bzw. tätigkeitsbezogene Verhaltensvorgaben den Mitarbeitern bei der Abwicklung ihrer täglichen Geschäfte mehr Sicherheit geben und damit letztlich auch einen wesentlichen Beitrag zu einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs leisten:

- **Arbeitsanweisung „Diskriminierungsfreier Umgang mit Kundenanliegen“ (inkl. Leitfaden für einen unbundling-konformen Kundenservice)**
- **Arbeitsanweisung „Netzkundenanfragen“ für die mit Netzkundenbetreuung in den Regional- bzw. Bezirkszentren betrauten Mitarbeiter**
- **Sprachregelung „Neutrale Kundenbetreuung und -beratung gemäß Unbundling“ für die mit Netzkundenbetreuung in den Regional- bzw. Bezirkszentren betrauten Mitarbeiter**

- Sprachregelung „Prozess Cross-Selling von Gas-Hausanschlüssen“ für die mit Netzkundenbetreuung in den Regional- bzw. Bezirkszentren betrauten Mitarbeiter¹³

6.4 Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Netzinformationen im Sinne von § 9 EnWG

Wie in den vergangenen Berichtszeiträumen, betrafen auch 2009 die überwiegende Mehrheit der beim Unbundling-Compliance-Office eingehenden Fragen den vertraulichen bzw. diskriminierungsfreien Umgang mit Netzinformationen im Sinne des § 9 EnWG. Darüber hinaus forderten auch gesetzliche Änderungen weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Informativischen Unbundling (z. B. die Liberalisierung des Mess- und Zählwesens).

6.4.1 Yello Strom GmbH: Informativisches Unbundling im Rahmen der Ausübung der Funktion als MSB/MDL

Aufgrund der Verpflichtung aus § 21b Abs. 2 Satz 5 EnWG, wonach die Regelungen der informativischen Entflechtung gemäß § 9 Abs. 1 EnWG auch auf Messstellenbetreiber (MSB) bzw. Messdienstleister (MDL) ausgeweitet wurde, hat die Yello als Marktakteur im Bereich Messstellenbetrieb und Messung die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherstellung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen eingeleitet.

Yello hat in enger Abstimmung mit dem Unbundling-Compliance-Office der EnBW ein Konzept entwickelt und umgesetzt, das einen diskriminierungsfreien Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen sicherstellt. Dieses Konzept umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

Analyse und Dokumentation sämtlicher interner Geschäftsprozesse im Zusammenhang mit der Ausübung des Messstellenbetriebs und der Messung

- Identifikation wirtschaftlich sensibler Informationen

In Rahmen einer detaillierten Analyse wurden zunächst diejenigen Informationen identifiziert, die von Yello bei der Ausübung der verschiedenen Rollen als Strom- und/oder Gaslieferant und als MSB und/oder MDL (z.B. anlässlich der Durchführung der jeweiligen Geschäftsprozesse Kundenwechsel) und als Betreiber einer Kundeninformationsplattform genutzt werden, auch solche, die der Kunde selbst offenlegt. Diese Informationen wurden in einem zweiten Schritt dahingehend analysiert, ob sie im Hinblick auf die Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 EnWG als wirtschaftlich sensible Informationen einzustufen und damit vertraulich zu behandeln sind und damit Gegenstand des weiteren Prüfungsprozesses werden.

- Identifikation relevanter Produktkombinationen

Da Yello sowohl als Strom- und Gaslieferant als auch als MSB und MDL tätig ist und entsprechend vielfältige Produktkombinationen im Markt anbietet, wurde detailliert analysiert, im Rahmen welcher konkreten Produktkombinationen die zuvor definier-

¹³ Diese Arbeitsanweisung findet keine Anwendung bei der Netzgesellschaft Heilbronn-Franken, da die Strom- und Gasnetze sich nicht geographisch überschneiden.

ten wirtschaftlich sensiblen Informationen von Yello als MSB/MDL vertraulich zu behandeln sind.

- Identifikation relevanter Einzelprozessabschnitte und IT-Anwendungen

In einem weiteren Schritt wurde dann analysiert, im Rahmen welcher konkreten internen und externen Einzelprozesse (bspw. beim Kundenwechsel) die definierten wirtschaftlich sensiblen Informationen anfallen. Gleichzeitig wurde geprüft, in welchen IT-Anwendungen von Yello diese Informationen verarbeitet werden. Im Zuge dieser Prüfung wurden die wesentlichen Prozessabschnitte auf Einzelprozessebene (Prozesslandkarten) analysiert und dokumentiert.

- Identifikation relevanter Organisationseinheiten

Nach der Identifikation relevanter Informationen, Geschäftsprozesse und IT-Anwendungen erfolgte eine detaillierte Untersuchung, welche Organisationseinheiten und Dienstleister von Yello in welchem Umfang Zugriff auf welche IT-Anwendungen von Yello haben.

- Identifikation und Analyse des internen Berichtswesens von Yello

Auch das interne Berichtswesen von Yello, namentlich die vertrieblich veranlassten Auswertungen und Berichte zu den einzelnen Geschäftsfeldern, wurde einer eingehenden Analyse unterzogen. Das Berichtswesen wurde zuerst dahingehend untersucht, welche konkreten Informationen an welche Organisationseinheiten bisher von wem weitergegeben wurden. Danach wurde überprüft, in welchen Auswertungen wirtschaftlich sensible Informationen enthalten sind. Die Prüfung erfolgte auch hier bis auf die Ebene von Einzelauswertung. Der gesamte Prüfungsprozess wurde detailliert dokumentiert. Auf der Grundlage des Prüfungsergebnisses wurden dann konkrete Maßnahmen für die Sicherstellung der vertraulichen Behandlung wirtschaftlich sensibler Informationen im Bereich Berichtswesen eingeleitet und umgesetzt.

Entwicklung und Implementierung eines Berechtigungskonzepts – Vertraulichkeitsverpflichtung der Organisationseinheiten – kontinuierlicher Prüfungsprozess

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus der vorstehenden umfangreichen Analyse wurden dann konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung der vertraulichen Behandlung wirtschaftlich sensibler Informationen konzipiert.

- Um den unberechtigten Zugriff Dritter auf wirtschaftlich sensible Informationen auszuschließen, wurde die gesamte Organisation von Yello dahingehend überprüft, welche Bereiche/Mitarbeiter/Dienstleister aufgrund ihrer spezifischen Aufgabstellungen zukünftig nur noch berechtigt sein dürfen, Zugriff in einem fest definiertem Umfang auf die IT-Anwendungen bzw. das Berichtswesen zu erhalten. Es wurde ein Berechtigungskonzept entwickelt und implementiert, das sicherstellt, dass nur solche Organisationseinheiten (Shared-Service-Bereiche) Zugriff auf wirtschaftlich sensible Informationen erhalten, die aufgrund ihrer besonderen Aufgabstellung dazu berechtigt sein müssen. Das Berichtswesen wurde dahingehend angepasst, dass Auswertungen und Berichte für den Energievertriebsbereich von Yello inhaltlich so ausgestaltet wurden, dass sie keine wirtschaftlich sensiblen Informationen mehr enthalten.

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen und -unterlagen wurden betroffene Mitarbeiter und deren Vorgesetzte umfassend über ihre Vertraulichkeitspflicht beim Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen aufgeklärt und zu deren unbedingten Einhaltung verpflichtet. Diese Maßnahmen sind entsprechend dokumentiert.

- Weiterhin wurde und wird zukünftig sichergestellt, dass neu eingestellte und intern wechselnde Mitarbeiter über die gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen und die daraus resultierenden Pflichten rechtzeitig und lückenlos informiert und zu deren Einhaltung verpflichtet wurden bzw. werden.
- Zuletzt wurden Mitarbeiter benannt, die zukünftige Veränderungen
 - bei externen und internen Geschäftsprozessen
 - beim Produktportfolio
 - beim Organisationsaufbau
 - bei Berechtigungskonzepten
 - des Berichtswesens

auf ihre Relevanz für die informatorische Entflechtung gemäß § 9 Abs. 1 EnWG prüfen und eventuell notwendig werdende Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durchführen und die bereits vorhandene Dokumentation in dieser Hinsicht entsprechend aktualisieren und fortführen.

6.4.2 Räumliche Trennung EnBW Transportnetze AG & NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH

Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit der nach § 9 EnWG geschützten Informationen hat das EnBW Unbundling-Compliance-Office in den vergangenen Berichtszeiträumen stets eine physisch-räumliche Trennung des Netzbereichs von den übrigen Bereichen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens als Zielsetzung hinterlegt.

EnBW Transportnetze AG (Stuttgart, Kriegsbergstr. 32)

Aufgrund der Übersiedlung verschiedener EnBW-Gesellschaften in Stuttgart an einen neuen Standort zu Ende des Jahres 2008, konnte das Nutzungskonzept für das Gebäude Kriegsbergstr. 32 so geändert werden, dass ein Großteil der Arbeitsplätze der EnBW Transportnetze AG (TNG) dort in einem Gebäudeteil zusammengezogen wurden, der ausschließlich von dieser Gesellschaft genutzt wird. Um den unberechtigten Zugriff Dritter auf unbundling-kritische Netzinformationen auszuschließen, erhielt dieser Bereich einen räumlichen Abschluss mit Zugangskontrolle durch Codekarten. Die Kontrolle wurde am 6. Oktober 2008 in Betrieb gesetzt und die Zugangsberechtigung wurde allen Mitarbeitern der EnBW Transportnetze AG erteilt.

In 2009 wurden dann die übrigen Arbeitsplätze der TNG in Stuttgart, die bisher in einem separaten Gebäude mit eigener Zugangskontrolle untergebracht waren, nach einem weiteren Umzug anderer EnBW-Gesellschaften an den bereits erwähnten neuen Standort ebenfalls in dem Gebäude in der Kriegsbergstr. 32 in Stuttgart untergebracht, an dem die TNG bereits in einem separaten, bereits erwähnten Gebäudeteil Mitarbeiter unter räumlichem Abschluss untergebracht hat.

Auf derselben Ebene mit diesen neu untergebrachten Mitarbeitern der TNG befinden sich jedoch weiterhin noch Büros anderer EnBW-Gesellschaften. Für diese Mitarbeiter der TNG wurde deshalb die Anweisung erteilt, bei Verlassen ihres Büros dieses verschlossen zu halten. Eine Änderung der Raumnutzung, so dass die TNG in der Kriegsbergstr. 32 in Stuttgart komplett separiert ist, und die Einrichtung einer weiteren baulichen Zugangskontrolle sind auch dort in Vorbereitung.

NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH (Heilbronn, Weipertstr. 39)

Die ZEAG Energie AG und die NHF bezogen im Juni 2009 ein neues Verwaltungsgebäude, allerdings in räumlich getrennten Teilen, die beide auch eigene Hausnummern tragen (Nr. 39 für NHF (Seiteneingang), Nr. 41 für ZEAG), was auch nach außen deutlich sichtbar ist.

Bei dem Bezug wurde darauf geachtet, dass der Netzbetreiber NHF in einem Bereich angesiedelt ist, der keinen direkten Kontakt zum Vertrieb oder anderen unbundling-kritischen Bereichen hat.

6.5 Einführung *Corporate Compliance* im EnBW-Konzern

Im Geschäftsjahr 2009 wurde bei der EnBW ein konzernweites Compliance-Management-System aufgebaut, das die bestehenden Corporate-Governance-Instrumente wie das Interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem ergänzt. In der EnBW AG wurde ein neuer Bereich „Corporate Compliance“ eingerichtet, der die im EnBW-Konzern bereits bestehenden Compliance-Aktivitäten bündelt und allen Führungskräften und Mitarbeitern als zentraler Ansprechpartner und Berater für Fragen des *Corporate Compliance* (siehe sogleich) zur Verfügung steht.

Schwerpunkt der Corporate-Compliance-Aktivitäten des Berichtsjahrs war die Kommunikation des Verhaltenskodex für den EnBW-Konzern, die Verabschiedung einer Konzernrichtlinie zum Umgang mit Geschenken, Einladungen und Bewirtungen sowie die Durchführung von Präsenztrainings für das gesamte Management.

Hauptziel des Compliance-Management-Systems der EnBW ist es, durch organisatorische Vorkehrungen die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und internen Richtlinien im gesamten EnBW-Konzern zu gewährleisten,¹⁴ um wirtschaftlich schädigende Handlungen, Haftungsrisiken und Reputationsschäden zu vermeiden.

Bezüglich derjenigen Compliance-Aspekte, die durch bestehende Bereiche bereits professionell bearbeitet werden, beschränkt sich der Bereich *Corporate Compliance* auf eine koordinierende Rolle.

¹⁴ Die fachliche Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des EnWG und darauf basierender Vorschriften wird durch das Unbundling-Compliance-Office bzw. das Regulierungsmanagement der EnBW eigenverantwortlich und unabhängig wahrgenommen und selbständig der Bundesnetzagentur gegenüber vertreten.

7 Änderung EnBW-Gleichbehandlungsprogramm

Wesentliche Änderungen EnBW-Gleichbehandlungsprogramms ergeben sich aus der eingangs erwähnten Neuordnung der Unbundling-Compliance-Organisation der EnBW Energie Baden-Württemberg AG. Weiterhin wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen einhergehend mit einer Verbesserung der Verständlichkeit des Programms.

Das EnBW-Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der EnBW zusammen mit anderen Informationsbroschüren zum Thema *Unbundling Compliance* veröffentlicht und wurde der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden Baden-Württembergs und Bayerns zur Kenntnis gegeben.

8 Ausblick

Im nächsten Berichtszeitraum plant das Unbundling-Compliance-Office die Weiterentwicklung der Unbundling-Compliance-Schulungen, sowohl was deren Inhalt betrifft (Stichwort Nutzung der Erkenntnisse aus „Compliance Reloaded“) als auch was den zu schulenden Personenkreis angeht. Sowohl das Vorstandssekretariat der EnBW AG als auch der Bereich Konzern-Controlling soll demnach Unbundling-Compliance-Schulungen erhalten. Die Erweiterung des zu schulenden Personenkreises hat den Hintergrund, dass im kommenden Berichtszeitraum das Controlling der EnBW AG und der EnBW-Kerngesellschaften sowie deren wechselseitige Schnittstellen genauer auf *Unbundling Compliance* unter die Lupe genommen werden sollen.

Zu den weiteren Schwerpunkten der Tätigkeit des Unbundling-Compliance-Office im kommenden Berichtszeitraum wird es gehören, die Shared-Service-Bereiche des EnBW-Konzerns weiteren bzw. erneuten Kontrollen zu unterwerfen, die Umsetzung der fortschreitenden Liberalisierung des Mess- und Zählwesens im EnBW-Konzern zu begleiten, den Intranetauftritt zu verbessern und so den Zugang der EnBW-Mitarbeiter zu Unbundling-Compliance-Informationen weiter zu erleichtern sowie die Vorbereitungen auf die Umsetzung des Dritten Energiebinnenmarktpakets in das deutsche Recht aus Unbundling-Compliance-Sicht zu begleiten.

Karlsruhe, den 31. März 2010

.....
Dr. Isabell Ulber

.....
Dr. Eckart Ehlers